

Welche Leistungen stehen Ihnen bei leichten Einschränkungen der Selbstständigkeit zu?

➤ Der Pflegegrad 1

Sie sind als pflegebedürftige Person mit dem neuen Begutachtungsverfahren durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) dem Pflegegrad 1 zugeordnet worden. Hier erfahren Sie, welche Leistungen Ihnen die Pflegeversicherung zur Erhaltung und Wiederherstellung Ihrer Selbstständigkeit zur Verfügung stellt.

➔ Das ist neu.

Der Pflegegrad 1 ist die erste Stufe der Pflegebedürftigkeit und bedeutet, dass Sie noch weitestgehend selbstständig sind und wenig Unterstützung benötigen.

➔ Was steht mir zu?

Beim Pflegegrad 1 haben Sie Anspruch auf verschiedene Leistungen der Pflegeversicherung:

Wichtig: Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Leistungen sind bei Ihrer Pflegekasse zu beantragen.

Pflegeberatung

Ihnen steht eine persönliche Beratung durch eine anerkannte Pflegefachberatung zu. Ihre Pflegekasse nennt Ihnen zuständige Personen und Beratungsstützpunkte in Ihrer Nähe.

Beratung in der eigenen Häuslichkeit*

Sie haben alle sechs Monate einen Anspruch auf den Besuch von Fachkräften eines anerkannten Pflegedienstes oder einer zugelassenen Beratungsstelle. Dabei können Sie sich fachlich beraten lassen. Dieser Besuch dient Ihrer Unterstützung und soll Ihren Pflegealltag erleichtern.

Wohngruppenzuschlag*

Als pflegebedürftige Bewohnerin oder pflegebedürftiger Bewohner einer ambulant betreuten Wohngruppe erhalten Sie unter bestimmten Bedingungen von Ihrer Pflegekasse einen pauschalen Zuschuss von 214 Euro monatlich. Dieser Beitrag ist zweckgebunden. Der Anspruch besteht ab dem Monat der Antragstellung.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfsmitteln

Wenn Sie bei der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit durch den MDK der Empfehlung von Pflege- oder technische Hilfsmitteln zustimmen, erfolgt automatisch ein Antrag auf diese Leistungen. Der MDK leitet den Antrag weiter an die Pflegekasse.

Hinweis: Zur Sicherheit fragen Sie bei der zuständigen Sachbearbeitung Ihrer Pflegekasse über den Bearbeitungsstand nach.

Die Pflegekasse gibt dann die Auslieferung in Auftrag. Unterschieden werden:

- **Pflegehilfsmittel** sind Verbrauchsmaterialien in der häuslichen Pflege, wie zum Beispiel Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel. Diese erhalten Sie bis zu einem Wert von 40 Euro monatlich von Ihrer Pflegekasse.
- **Technische Hilfsmittel** werden zum Erhalt Ihrer Selbstständigkeit verordnet wie zum Beispiel Toilettenhilfen, Pflegebetten oder Badewannenlifter.

Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen*

Sie können von Ihrer Pflegekasse einen finanziellen Zuschuss zur Verbesserung Ihres Wohnumfelds bis zu 4.000 Euro je Maßnahme beantragen. Beispielsweise können Sie damit einen Umbau im Bad bezuschussen lassen.

Bedingung dafür ist, dass die Maßnahmen zur Erleichterung der häuslichen Pflege oder zur Wiederherstellung Ihrer selbstständigen Lebensführung sind.

Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen und Pflegeschulungen*

Ihre helfenden Angehörigen oder Bekannten haben einen Anspruch auf von der Pflegekasse finanzierte Pflegekurse und -schulungen. Auf Wunsch findet die Schulung auch zu Hause statt.

Entlastungsbetrag*

Dieser zusätzliche Betrag von bis zu 125 Euro monatlich kann rückwirkend und zweckgebunden für Leistungen der Betreuung oder Entlastung eingesetzt werden. Er kann für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, für ambulante Pflegedienste (nur Betreuung und Hauswirtschaft) und landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden. Der Betrag wird als Kostenerstattung gegen Vorlage entsprechender Belege zurückerstattet.

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen

Als pflegebedürftige Person in einer stationären Pflegeeinrichtung haben Sie Anspruch auf sogenannte zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Wohnen im Pflegeheim*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person mit dem Pflegegrad 1 in ein Pflegeheim einziehen, bekommen Sie von Ihrer Pflegekasse einen monatlichen Zuschuss von 125 Euro.

→ Was muss ich tun?

Um diese Leistungen zu erhalten muss die pflegebedürftige Person einen Pflegegrad 1 zuerkannt bekommen. Die Leistungen, und damit automatisch auch einen Pflegegrad, beantragen Sie bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

